

Beschluß

AG Bremen, §§ 33 FGG, 1634 BGB

Zwangsgeld bei Umgangsrechtsverweigerung

Die Verhängung eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel im Verfahren auf Regelung des Umgangsrechts verfolgt nicht das Ziel, vergangenes Fehlverhalten zu ahnden.

Beschluß des AG Bremen vom 10.7.86, - 67 F 217/85 -

Zum Sachverhalt:

Der nicht sorgeberechtigte Kindesvater beantragte gegen die sorgeberechtigte Kindesmutter ein „Ordnungsgeld“ sowie Festsetzung eines entsprechenden Zwangsgeldes gegen die Kindesmutter, weil diese, entgegen einer zu Protokoll des Gerichts gegebenen Besuchsrechtsvereinbarung das Kind am Wochenende nicht herausgegeben hatte. Das Gericht lehnte den Antrag des Kindesvaters auf Festsetzung eines Zwangsmittels gegen die Kindesmutter sowie auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe hierfür ab.

Aus den Gründen:

Soweit der Kindesvater eine Bestrafung der Kindesmutter beantragt (Schriftsatz vom 8.7.86), erkennt er, daß dies grundsätzlich eine Straftat voraussetzt und eine solche hier nicht ersichtlich ist.

Auch für das im Schriftsatz vom 29.5.86 beantragte Ordnungsgeld, das gleichfalls einen repressiven Charakter hat, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Als Zwangsmittel ist im Verfahren auf Regelung des Umgangsrechts nur die Verhängung eines Zwangsgeldes gem. § 33 FGG zulässig. Damit wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, vergangenes Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf hinzuwirken, daß das Umgangsrecht in Zukunft eingehalten wird. Auch die Verhängung eines Zwangsgeldes setzt zumindest voraus, daß alle anderen Möglichkeiten, und das heißt in erster Linie Überzeugungsarbeit und Versuch einer gütlichen Einigung, gescheitert sind oder aussichtslos erscheinen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Hinweis für Hamburg

ÖRA-Vergleiche sind über PKH abrechenbar.

Da der mit anwaltlicher Hilfe vor der öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle abgeschlossene und zur Gerichtsakte gereichte außergerichtliche Vergleich zu den normalen Tätigkeiten des Prozeßbevollmächtigten innerhalb des ersten Rechtszuges gehört, ist er von der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe und der anwaltlichen Beordnung gemäß § 122 Abs. 1 BRAGO umfaßt. Dies hat zur Folge, daß der beigeordnete Prozeßbevollmächtigte die für den Vergleichsabschluß verdiente Gebühr aus der Staatskasse vergütet erhalten muß.

Beschlüsse des OLG Hamburg vom 8.7.1985 - 7 WF 75/85 - und vom 18.6.1986, - 7 WF 8/85 -

(zitiert nach HAV-Rundschreiben 12/86)

Urteil

LG Berlin, §§ 12, 862, 1004 BGB, 22 KUG

Schutz der Zeugin vor Sensationspresse

Die Veröffentlichung eines Fotos, das die Zeugin eines Vergewaltigungsprozesses abbildet, verletzt – auch wenn es sich um einen sogenannten Sensationsprozeß handelt – das Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht der vergewaltigten Frau auf Achtung ihrer Privatsphäre.

Die ohnehin für das Opfer von Verbrechen entstandenen Nachteile dürfen durch die Berichterstattung nicht verstärkt werden.

Urteil des LG Berlin v. 19.3.84 - 27.0.328/84

Aus dem Sachverhalt:

Am 24.7.1984 veröffentlichte die Antragsgegnerin in der Berliner Ausgabe der Bild-Zeitung unter der Überschrift „Dr. med. Gisela – was der Stempel auf ihrem Schenkel bedeutet“ eine Fotografie der Antragstellerin mit ihrem veränderten Namen, wobei der Nachname mit dem Anfangsbuchstaben M abgekürzt worden ist. Der Artikel befaßt sich mit einem Bericht über das Strafverfahren gegen zwei Ärzte der Universitäts-Frauenklinik, denen vorgeworfen wird, die Antragstellerin im Dezember 1983 sexuell genötigt und vergewaltigt zu haben. Die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten endete am 12.9.1983 mit der Verkündung des Urteils.

Die Aufnahme ist ohne Einwilligung der Antragstellerin angefertigt und veröffentlicht worden. Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 25.7.1984 auf, es zu unterlassen, Fotos von ihr zu veröffentlichen und zu verbreiten. Sie forderte unter Fristsetzung bis zum 1.8.1984 auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Sie beantragt:

Die Antragsgegner haben es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,- ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren oder Ordnungshaft bis zu zwei Jahren zu unterlassen, das in der Bild Berlin vom 24.7.84 in dem Artikel „Dr. med. Gisela – was der Stempel auf ihrem Schenkel bedeutet“ veröffentlichte Foto der Antragstellerin sowie weitere Bilder der Antragstellerin weiter zu verbreiten und zu veröffentlichen.

Die Antragsgegner sind der Ansicht, bei der Antragstellerin handle es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte, die eine nicht diskriminierende Veröffentlichung ihres Fotos nicht verhindern könne. Dadurch, daß es sich um einen besonders spektakulären Prozeß handle, sei auch das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin stärker eingeschränkt, als es üblicherweise bei Zeugen in einem Strafverfahren und Verbrechensoffern der Fall sei. Das besondere Interesse der Öffentlichkeit erfordere ein weitergehendes Recht der Presse zur Veröffentlichung von Einzelheiten aus dem Leben dieser Zeugen.

Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin kann von den Antragsgegnern verlangen, daß diese die von ihr erlangte Fotografie nicht weiter verbreiten und veröffentlichen. Der Anspruch auf Unterlassung ergibt sich aus §§ 12, 862, 1004 BGB, 22 KUG. Auch das an sich nicht diskriminierende Foto der Antragstellerin darf ohne ihre Einwilligung nicht veröffentlicht werden, da bereits die Anfertigung und die Weitergabe der Aufnahme an die Antragsgegnerin einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin bedeutet.